

Auszug aus der NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE SITZUNG des Marktgemeinderates Küps
(nur öffentlicher Teil)

MGR 07/08

Tag und Ort	am 15.07.2008, im Rathaus Küps, großer Sitzungssaal
Vorsitzender	Erster Bürgermeister Herbert Schneider
Schriftführer	VHS Torsten Michel
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 18.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
Anwesend sind	die MGR Bernd Rebhan, Ursula Eberle-Berlips, Thorsten Stalph, Hans Rebhan, Wolfgang Reuter, Hubertus Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Manfred Pauli, Thomas Meyer, Dr. Ralf Pohl, Rudolf Taube, Uwe Böhm, Wolfgang Neumann, Dieter Lau, Heinz Rebhan, Helga Mück, Dr. Eugen Geuther, Bernd Steger, Wolfgang Eckert, Gerhard Sesselmann und die Ortssprecherin Monika Putz.
Es fehlt entschuldigt (Grund)	der MGR Matthias Hopf (Urlaub).
Unentschuldigt	

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

86 a) Haushalts- und Finanzwirtschaft 2008; Bericht zum 30.06.2008 - Information

Der Bericht zum Haushalt 2008, per 30.06.2008, wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates ausgehändigt.

Bürgermeister Herbert Schneider stellte fest, dass nach heutigem Sach- und Wissensstand eine geordnete Haushalts- und Finanzwirtschaft im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung, sowie den gesetzlich festgelegten Parametern möglich ist.

Die HH-Überschreitungen auf Einnahme- und Ausgabeseite sind unerheblich bzw. können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt beurteilt werden. Die Finanzierung der Ausgaben ist im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushaltes durch entsprechende Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben und durch den Deckungskreis „Personalausgaben“ gewährleistet. Über die Höhe der Zuführung an den Vermögenshaushalt kann ebenfalls keine schlüssige Aussage gemacht werden. Ebenso verhält es sich mit einer evtl. Zuführung an die Allgemeine Rücklage. Diese wird aus heutiger Sicht wohl nicht möglich sein, weil zur Finanzierung der Investitionen neue Kredite eingeplant sind. Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben dienen somit als allgemeine Deckungsmittel und reduzieren die Kreditaufnahme.

Der Erlass einer Nachtrags-Haushaltssatzung (Art. 68 GO) ist aufgrund dessen aus heutiger Sicht nicht notwendig.

86 b) Informationen des Ersten Bürgermeisters; Verleihung der Dankurkunde für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung

Die Mitglieder des Marktgemeinderates wurden darüber informiert, dass der Bayerische Staatsminister des Innern den Mitgliedern des Marktgemeinderates Manfred Pauli und Heinz Rebhan, sowie dem am 01.05.2008 ausgeschiedenen Marktgemeinderat Helmut Martin die

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Urkunde für ihre Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung verliehen hat. Die Auszeichnung wurde am 16. Juni 2008 durch Herrn Landrat Oswald Marr im Landratsamt Kronach vorgenommen. Im Rahmen dieser Ehrung gratuliere Erster Bürgermeister Herbert Schneider namens des Marktgemeinderates und in seiner Eigenschaft zu dieser Auszeichnung und überreichte eine kleine Aufmerksamkeit.

86 c) Informationen des Ersten Bürgermeisters;

Feuerschutzwesen

Küpser Feuerwehr und Bürgermeister führten „Sondierungsgespräche“

Jeweils auf Einladung von Ersten Bürgermeister Herbert Schneider trafen sich im Rathaus Küps Vertreter der Stützpunktwehr Küps, Leitungskräfte der Verwaltung und Spitzen der Kreisbrandinspektion zu „Sondierungsgesprächen“ am 16.06. und 02.07.2008 mit folgendem Ergebnis:

- ◆ Es existiert keine Dienstanweisung, die es den Beschäftigten des Marktes Küps als aktive Feuerwehrleute ausdrücklich verbietet, während der Arbeitszeit Feuerwehrdienst zu leisten.
Dazu stellt das Landratsamt gutachtlich fest: „Die am aktiven Feuerwehrdienst teilnehmenden Mitarbeiter des Bauhofes können hiernach im Falle einer Alarmierung jederzeit und ohne besondere Zustimmung ihren Arbeitsplatz verlassen. Es ist klar, dass bei besonderen Situationen, wie einer konkreten Hochwasser- oder Unwettergefahr, oder einem akuten Wasserrohrbruch der Bauhofmitarbeiter selber entscheiden muss, ob seine beruflichen Aufgaben ein Ausrücken verhindern. In der allgemeinen Dienstanweisung des Marktes Küps ist dies auch entsprechend gewürdigt.“
- ◆ Ebenso wird nachweislich auch kein Mitarbeiter wegen seines Feuerwehrdienstes „unter Druck“ gesetzt; diesbezügliche Aussagen der davon betroffenen Mitarbeiter liegen vor!
- ◆ In einem sog. „Werkstattgespräch“ am 07.07.2008 – Thema: „Sinkende Aktivzahlen“, erfolgt eine erneute Thematisierung der strategischen Lage bzw. Einsatzbereitschaft der Wehren tagsüber.

Die bisherigen Gespräche wurden von allen Beteiligten mit der festen überzeugenden Absicht zur konstruktiven Zusammenarbeit beendet.

Abschließend stellte er fest, dass:

- die Küpser Wehren leistungsfähig sind,
- die Küpser Wehren personell gut strukturiert sind
- die Küpser Wehren technisch komplett und hervorragend ausgerüstet sind.

Sein Dank galt insbesondere auch allen aktiven Dienst leistenden Feuerwehrfrauen und –männern, den Betrieben und sonstigen Beschäftigungsgebern für deren Freistellung und ideelle Unterstützung und Förderung, sowie den Kolleginnen und Kollegen des Marktgemeinderates für ein stetig „offenes Ohr“ für alle Belange des Feuerschutzes, bis hin zu den Zuwendungsgebern für die Bezuschussung in diesem Aufgabenfeld.

Der Dank galt ebenso allen Mitbürgern, die respektvoll diese aktiven Dienstleistungen

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

wertschätzen, denn es würde eine Idealisierung auf der Ebene eines solch hohen Ehrenamtes benötigt.

87 Schulwesen
Jugendsozialarbeit an der Grund- und Hauptschule Küps

Der Erste Bürgermeister erinnerte an die Sitzung des Marktgemeinderates Küps vom 03.06.2008. Hier war seitens des Gremiums unter TOP 82 Punkt 2 nach einer kurzen Aussprache dafür plädiert worden, eine endgültige Entscheidung bis zur Juli Sitzung zu vertagen. Der Marktgemeinderat bat in diesem Zusammenhang darum, im Rahmen dieser Sitzung mit mehr Informationen zum Thema (Umfang, Inhalte, Bedarfslage etc.) versorgt zu werden.

Zwischenzeitlich fand am Montag, den 30.06.2008 eine Sitzung zum Thema „Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Kronach“ statt, an der alle Jugendsozialarbeiter, sowie Vertreter der Träger, Schulen und Schulsachaufwandsträger teilnahmen. Wie Herr Schmidt vom Jugendamt mitteilte, sei demnach der Bedarf an JAS in Hauptschulen weiterhin enorm gefragt. Demnach wurden neben den bestehenden Stellen in Küps und Kronach (derzeit je 0,5 Stellen) an der Volksschule Pressig seit Januar und in Steinwiesen und Windheim ab dem kommenden Schuljahr weitere Stellen für die Jugendsozialarbeit geschaffen. Die Stadt Kronach strebt eine Erhöhung der Wochenstundenzahl auf mindestens 30 Stunden an. In Küps soll ab September eine Stelle mit 40 Stunden eingerichtet werden.

Bis zum Jahre 2012 sieht das Förderprogramm in Bayern insgesamt 350 Planstellen für die Jugendsozialarbeit vor. Schmidt bezeichnete die aktuelle Situation im Landkreis und die Versorgung mit Jugendsozialarbeitern als „Glücksgriff für den Landkreis Kronach“. Alle auf Dauer gesicherte Hauptschulstandorte konnten in die Förderung einbezogen werden. Bei Schulen, die bis dato keine Förderzusage erhalten hätten, sei es ungewiss, ob weitere Stellen für Jugendsozialarbeiter vor 2012 realisiert werden könnten.

Inzwischen sei seitens der Regierung von Oberfranken eine Förderzusage für die Aufstockung des Jugendsozialarbeiters signalisiert worden. Der Träger stellte aufgrund eines bislang ausbleibenden Förderbescheides einen „Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn.“

Recht herzlich begrüßte der Erste Bürgermeister die Leiterin der Jugendwerkstatt Küps, Frau Lehnhart, als Vertreter des Trägers der Jugendsozialarbeit, den Schulleiter der GHS Küps, Herrn Werner Löffler und den Jugendsozialarbeiter der GHS Küps, Herrn Martin Banek, als Gastredner und bat diese, das Projekt Jugendsozialarbeit an der GHS Küps eindringlich und intensiv vorzustellen. Alle Marktgemeinderäte erhielten die Möglichkeit weitere Fragen zu stellen und Inhalte zu vertiefen.

Im Anschluss an die Diskussion rief der Erste Bürgermeister den Damen und Herren des Marktgemeinderates noch einmal die Sitzungsvorlage mit Beschlussvorschlag aus der letzten MGR Sitzung in Erinnerung.

Aufstockung der Jugendsozialarbeiter-Projektes auf 40 Wochenstunden

Im Rahmen eines Gespräches mit der Schulleitung und dem Ersten Bürgermeister teilt die Leiterin der Jugendwerkstatt Küps Gabi Lehnhardt nun mit, dass derzeit gute Möglichkeiten bestehen, das Stundenkontingent des Jugendsozialarbeiters an der GHS

TOP Gegenstand
 Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung

Küps, auf insgesamt 40 Wochenstunden zu erhöhen und hierfür entsprechende Staatszuschüsse zu realisieren.

Die Erhöhung des Stundenkontingents ist nur durch die Auflegung eines Sonderprogramms der Bay. Staatsregierung zum Ausbau von Jugendsozialarbeit an Schulen (vielleicht letztmalig) möglich. Bisher konnte das Projekt nur in Kooperation mit einer anderen Schule (Gottfried-Neukam-Hauptschule in Kronach) realisiert werden, in dem sich die Schulen die Stunden (je 20/Woche) einer Stelle „teilten“. Dennoch erhielt jede Schule halbtags einen Jugendsozialarbeiter.

Derzeit bestehe die einzigartige Chance einen „Vollzeit – Jugendsozialarbeiter“ fest an der GHS Küps zu installieren, so Frau Lehnhardt. Um die Frist zu wahren hat die Jugendwerkstatt vorsorglich über das Jugendamt Kronach bei der Regierung von Oberfranken einen Aufstockungs-Antrag gestellt. Es fehle jedoch noch die Zustimmung der Gemeinde zur Kostendeckung.

Das Projekt Jugendsozialarbeit bezeichnet Rektor Löffler als „Segen für die Schule“. Die Notwendigkeit sei gegeben und werde sich in Zukunft weiter verstärken. Mittelfristig wird neben der fachlichen Qualifikation auch die soziale Kompetenz einer Schule von entscheidender Wichtigkeit für die Standortfrage sein, so Löffler. Er begrüßt deshalb eine Aufstockung des Stundenkontingents für die GHS Küps und die Erweiterung der Möglichkeiten des Jugendsozialarbeiters. Die zunehmende Bedeutung werde neben der Sonderfinanzierung durch den Staat unter anderem auch dadurch deutlich, dass sich inzwischen viele andere Hauptschulstandorte für die Jugendsozialarbeit interessieren. Wie der Presse zu entnehmen war, hat neben der Hauptschule Kronach und der GHS Küps nun auch die VS Pressig zum aktuellen Schuljahr die Jugendsozialarbeit eingeführt.

Die Aufstockung wäre, so der Träger der Jugendsozialarbeit an der GHS Küps, natürlich mit einem Kostenmehraufwand für den Markt Küps verbunden. Erstmals im Haushaltsjahr 2009 würde der Kostenanteil erheblich vom bisherigen Kostenrahmen abweichen. Für 2008 (Beginn zum 01.09.2008) wären nur kleinere Abweichungen zu erwarten.

Bisher:

Finanzierungsplan 2007 (2x20 Stunden Kombi-Modell mit Schulverband KC):	
Gesamtkosten des Projektes 2007 bei 2x20 Stunden/Woche	45.746,00 €
Personalkosten (Anteil Markt Küps) bei 20 Stunden/Woche:	13.066,40 €
Sachkosten	1.756,70 €
Restfinanzierung (Staatszuschuss, Schulverband KC)	30.923,30 €

Neu:

Finanzierungsplan 2009 (40 Stunden Einzel – Modell für die GHS Küps):	
neuer Kostenrahmen (ab 2009) bei 40 Stunden/ Woche:	ca. 46.112,00 €
Personalkosten (Anteil Markt Küps) bei 40 Stunden/Woche:	ca. 21.620,00 €
Sachkosten	ca. 3.520,00 €
Restfinanzierung (Staatszuschuss)	ca. 20.972,00 €

Der Mehraufwand, bei der Realisierung des 40 Stunden Projektes würde, die Zustimmung der Regierung von Oberfranken und entsprechende Staatszuschüsse vorausgesetzt, rund. 10.300 € ausmachen.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Nach einer kurzen Diskussion, wurde den Marktgemeinderäten die Möglichkeit eröffnet, Fragen an die Schulleitung, den Träger der Jugendsozialarbeit an der GHS Küps (Diakonie) und den Jugendsozialarbeiter zu stellen. Nach einer kurzen Diskussion waren sich alle Fraktionen des Marktgemeinderates grundsätzlich einig, die Aufstockung zu unterstützen.

Beschluss:

Der Aufstockung des Stundenkontingents für den Jugendsozialarbeiter an der GHS Küps und der Kostenübernahme im Sinne des Sachvortages wird zugestimmt. Grundvoraussetzung hierfür ist die Genehmigung der Regierung von Oberfranken und damit verbunden der Anspruch auf entsprechende Staatszuschüsse.

Abstimmung: dafür 19 ; dagegen 1

88 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Küps; Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.04.2009 – Festlegung der Faktoren zur Berechnung der versiegelten Flächen

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.10.2007, TOP 121 C), wurde der Firma Schneider & Zajontz, Ingolstadt, der Auftrag erteilt für die Grundlagenerfassung und Ausarbeitung des Satzungsrechts zur Einführung der getrennten Abwasserabgabe. Der Terminplan sieht nun vor, Mitte September 2008 die Fragebögen an die Grundstückseigentümer zu versenden. Ca. 3 Wochen später sind die Fragebögen zurück zu gegeben. Dazu wird ein Bürgerbüro im Rathaus Küps eingerichtet, in dem sich jeder - der es möchte - beraten und beim Ausfüllen seines Fragebogens helfen lassen kann.

Gleichzeitig wird die Maßnahme durch entsprechende Artikel und Informationen im gemeindlichen Mitteilungsblatt begleitet. Der Entwurf der ersten Veröffentlichung, die im nächsten Mitteilungsblatt erscheint, wurde dem Gremium mit der Sitzungsladung bereits zugestellt.

Zusätzlich kann eine Informationsbroschüre, die ebenfalls im Entwurf den Fraktionsvorsitzenden mit der Sitzungsladung zugestellt wurde, aufgelegt werden, worüber aber noch zu entscheiden ist.

Am 18.12.2007 hat der Marktgemeinderat unter TOP 144 grundsätzlich beschlossen, ab dem 01.04.2009 die getrennte Abwassergebühr im Markt Küps einzuführen.

Zwischenzeitlich wurde der Verwaltung der erste Entwurf der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vorgelegt. Dieser beinhaltet u.a. die Faktoren (Abflussbeiwerte) und Grundlagen zur Berechnung der versiegelten Flächen. Weil diese Parameter in den Fragebogen für die Grundstückseigentümer mit aufgenommen werden sollen, um insbesondere die Berechnung der versiegelten Flächen transparent und nachvollziehbar für jeden darzustellen, sind schon jetzt, im Vorgriff auf den Erlass des neuen Satzungsrechts, diese Grundlagen verbindlichen festzulegen. Diesbezüglich fand auch am 28.05.2008 ein interfraktionelles Gespräch statt, in dem dieser Sachverhalt eingehend besprochen wurde und auch Konsens über den Vorschlag der Fa. Schneider & Zajontz bzw. der Verwaltung bestand. Danach sollen folgende neue Satzungsregelungen gelten:

a) Wasserundurchlässige Befestigungen:

Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

- | | |
|---|------------|
| wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss | Faktor 1,0 |
| b) <u>Wasser(teil)durchlässige Befestigungen:</u> | |
| Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss | Faktor 0,5 |
| Rasengittersteine, Kies oder Schotterflächen | Faktor 0,0 |
| c) <u>Sonstige Befestigungen</u> | |
| Dachflächen ohne Begrünung | Faktor 1,0 |
| Kiesschüttdächer | Faktor 0,7 |
| Gründächer | Faktor 0,5 |
| d) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m ³ je angefangene 50 m ² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m ³ . | |
| e) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Dies gilt allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m ³ je angefangene 50 m ² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m ³ . | |
| f) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage mit Notüberlauf (Zisterne im Sinne des Abs. 6, d.h. Speichervolumen von 1 m ³ je angefangene 50 m ² angeschlossene Fläche und Mindestgröße 2 m ³) der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser nur zur Gartenbewässerung eingesetzt wird. | |

Grundsätzlich gilt zum Vorgenannten und die Niederschlagswassergebühr im Besonderen, dass nur solche Flächen zum Ansatz kommen, die entweder direkt oder indirekt in das gemeindliche Kanalnetz entsorgen. Flächen, die z.B. direkt in einen offenen Graben entsorgen, bleiben unberücksichtigt.

Wird das Brauchwasser entweder ganz oder teilweise über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) entnommen, fällt neben der stark reduzierten oder auch gar keiner Niederschlagswassergebühr in jedem Falle aber die „normale“ Schmutzwassergebühr an. Die näheren Einzelheiten, insbesondere ob grundsätzlich die Installation von zusätzlichen Wasserzählern gefordert oder nach Pauschalsätzen abgerechnet wird, sind im Rahmen der neuen BGS/EWS zu regeln und zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang begrüßte Erster Bürgermeister Herbert Schneider Herrn Klaus Spahn, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Firma Schneider & Zajontz, der den Sachverhalt noch näher erläuterte und dem Gremium für Fragen Rede und Antwort stand.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Für die bereits angesprochene Informationsbroschüre wurden durch die Verwaltung Angebote eingeholt. Bei einer Abnahme von ca. 3.000 Stück, die sowohl für die Ersterfassung als auch z.B. bei künftigen Neubauten verteilt werden könnte, betragen die Gesamtkosten zwischen 623,80 € und 1.023,40 € (je nach Qualität und Angebot). In diesem Zusammenhang stellt sich aber die grundsätzliche Frage, ob eine solche Broschüre erforderlich ist. Die Erfahrungen anderer Kommunen oder Zweckverbände zeigen, dass diese umfangreiche Broschüre meist nicht gelesen wird, weshalb einige auf diese Broschüre verzichten. Wichtiger ist den Bürgern in diesem Zusammenhang der direkte Kontakt mit der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter im Rathaus.

Mit dem Anschreiben und den Erfassungsbögen werden ohnehin jedem Bürger weitere Informationen und ein Erläuterungsblatt mitgegeben, dem er genaue Ausfüllhinweise entnehmen kann. Aus diesen Gründen und zur Kosteneinsparung empfiehlt deshalb die Verwaltung, keine Broschüre anzuschaffen.

Nach dem Sachvortrag kam es zu einer intensiven Diskussion mit vielen Fragen aller Fraktionen im Marktgemeinderat. Der Fragenkatalog reichte von technischen Informationen, Fragen zu Berechnungsgrundlagen bis hin zur Grundsatzfrage der Notwendigkeit einer „gesplitteten Abwassergebühr“. Letztlich sei es aufgrund der aktuellen Rechtslage des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes unstrittig und aufgrund der Entscheidungslage des Marktgemeinderates unumgänglich eine Abwassergebühr nach dem bekannten Format einzuführen, so Referent Spahn. Der Erste Bürgermeister bat eindringlich zu einer Entscheidungsfindung zu kommen, um eine gesicherte Basis im aktuellen Regelwerk zu finden.

Seitens der CSU/CSB Fraktion wurde der Antrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt auf den Spätherbst zu vertagen. Der Erste Bürgermeister bat die Fraktionen zwischenzeitlich einen Fragenkatalog mit noch zu klärenden Anliegen zu erarbeiten und diesen rechtzeitig an die Verwaltung zu übergeben. Die Inhalte könnten dann bis zu nächsten Vorlage im Gemeinderat vorab geklärt werden und so eine entsprechende Entscheidungsfindung herbeigeführt werden.

Beschluss:

Das Gremium nimmt das Referat von Herrn Spahn zur Kenntnis und bedankt sich für den fundierten Sachvortrag. Der Tagesordnungspunkt wird auf Herbst 2008 vertagt, um weitere Fragen klären und Hintergrundinformationen sammeln zu können.

Abstimmung: dafür 18 ; dagegen 2

89 Kinderbetreuung im Markt Küps
Installation einer Kinderkrippe durch Erweiterung des Kindergartens Oberlangenstadt
Bekanntgabe einer Entscheidung nach Art. 37(3) GO

Im Rahmen der Sitzung vom 15.04.2008 wurden dem Marktgemeinderat Küps unter TOP 45 verschiedene Anträge der Evangelischen Kirchengemeinde Küps als Träger des Kindergartens Oberlangenstadt vorgelegt. Die Anträge bezogen sich auf die Installation einer Kinderkrippe im dort bestehenden Kindergarten.

Unter anderem wurde der Beschluss gefasst, die nicht durch die seitens der Regierung von Oberfranken geförderten Baukosten aus gemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Regierung von Oberfranken einen Zuschuss aus dem Investitionskostenförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in Höhe von 71% auf die

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

zuwendungsfähigen Kosten (ca. 250.000 € bei 310.000 € Gesamtbaukosten des Projektes) zugesagt, so dass der nicht durch Fördermittel gedeckte Kostenaufwand des Marktes Küps rund 100.000 € betrug.

Wie die Regierung von Oberfranken dem Markt Küps inzwischen mitteilte, kann nun aufgrund der Konstellation eines Erweiterungsbaus in Oberlangenstadt sogar ein Fördersatz von 90% der zuwendungsfähigen Kosten realisiert werden. Aufgrund einer Umplanung des Erweiterungsbaus im Bereich des Daches ist der Kostenrahmen für den Bau der Kinderkrippe jedoch auf rund 325.000 € gestiegen, dies teilte die Evangelische Kirchengemeinde Küps mit und bat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 11.06.2008 um Kostendeckung der dadurch entstehenden Mehrkosten nach Abzug der zugesicherten Förderung. Der geänderte Antrag solle schnellstmöglich bei der Regierung von Oberfranken eingereicht werden, um mit dem Bau beginnen zu können.

Die Übernahme nicht gedeckter Baukosten im Sinne des bisherigen Beschlusses beträgt für den Markt Küps (bei Anwendung des neuen Förderniveaus und der erhöhten Baukosten) noch rund 55.900 €. Zwischenzeitlich wurde seitens des Kirchenvorstandes der Beschluss zu diesem Vorhaben gefasst und die notwendige kirchenaufsichtliche Genehmigung eingeholt.

Aufgrund der Dringlichkeit der neuen Antragsstellung bei der Regierung von Oberfranken zur Realisierung eines schnellstmöglichen Baubeginns wurde seitens des Ersten Bürgermeisters eine Entscheidung nach Art. 37(3) GO getroffen und der beantragten Verfahrensweise der Kirchengemeinde zugestimmt. Dies gab er dem Gremium zur Kenntnis.

Ohne Abstimmung

90 Technikunterstützte Informationsverarbeitung im Markt Küps;
Anschaffung des Erweiterungsmoduls CIP-Archiv für das Finanzwesen

Anlässlich einer Präsentation durch Herrn Beer, von der Firma komuna GmbH, Altdorf, im Rathaus Küps, an der auch Anwender aus Nachbargemeinden vertreten waren, wurde die Programmerweiterung „CIP-Archiv“ und das neue Programm „komuna.RIS“ vorgestellt. CIP-Archiv bietet die Möglichkeit der Digitalisierung der Anordnungsbelege mit den zahlungsbegründenden Anlagen (z.B. Rechnungen) und die revisions- bzw. rechtssichere Archivierung. Das Programm „komuna.RIS“ beinhaltet die Module Dokumentenmanagement/Vorgangsbearbeitung, den Sitzungsdienst incl. Sitzungsgeldabrechnung, einem Ratsinformationssystem und der Archivierung. Jedes dieser Module kann für sich eingesetzt werden, wobei die Anwendung „Archivierung“ nur in Verbindung mit einem der anderen Module wirklich sinnvoll ist.

Mit der Sitzungsladung erhielten alle Mitglieder des Marktgemeinderates eine Kopie der Produktinformation und Leistungsbeschreibung zur Anwendung „CIP-Archiv“. Diese Programmerweiterung sollte nach Auffassung der Verwaltung so schnell wie möglich angeschafft werden, weil es eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Finanzwesen-Software darstellt. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die sehr umfangreiche und damit zeit- und kostenintensive Belegablage und gleichermaßen Belegsuche zu nennen. Wenn die Belege mit den Anlagen in digitaler Form vorhanden sind, kann nach sämtlichen Begriffen und Wörtern, die in dem Dokumenten vorkommen, gesucht werden. Diese Möglichkeit ist jedem Mitarbeiter im Rathaus gegeben, nachdem die entsprechenden Auskunfts- und Suchfunktionen in das bestehende Programm integriert sind. Der Gang in die Kasse oder, wenn ein ausreichender Bestand vorhanden ist, in die Registratur/Archiv wird nicht mehr

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

notwendig sein. Je früher mit diesem System begonnen wird, um so umfangreicher und größer der Datenbestand auf den man zugreifen kann und damit der Amortisationsgrad dieser Anschaffung.

Aufgrund vorhergehender Gespräche zwischen der Fa. komuna GmbH und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ist gewährleistet, dass dieses Archivierungssystem auch bei überörtlichen Rechnungsprüfungen akzeptiert wird.

Außerordentliche Vorteile bietet dieses System auch im Hinblick auf die Umstellung von der kammeralen zur doppelten Buchführung und die damit einhergehende Anlagenbuchführung über das gesamte Vermögen des Marktes Küps. Durch die Verknüpfung zwischen der Anordnung und dem Anlagegut ist dieses jederzeit belegbar.

Das Programm „CIP-Archiv“ kann auch mit dem Programm „komuna.RIS“, dessen Anschaffung auch zeitnah erfolgen sollte, verknüpft werden. Die einzelnen Module und die Kosten dieses Programms wurden dem Gremium kurz mittels Tageslichtprojektor bekannt gegeben. Über diesen zweiten Ausbauschnitt ist jedoch gesondert zu entscheiden. Die Mittel könnten im Haushalt 2009 eingeplant werden.

Die Hard- und Software-Kosten für die Programmerweiterung mit „CIP-Archiv“ belaufen sich auf einmalig ca. 14.000 €. Darin enthalten ist auch die Installation und Vorort-Schulung des neuen Systems. An jährlicher Softwarepflege und Hotline sind 2.499,00 € zu zahlen. Voraussetzung für die Nutzung des Programms ist ein entsprechender Softwarepflegevertrag.

Für die Anschaffung von beweglichem Vermögen stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle für dieses Jahr z.Zt. noch ca. 3.450 € zur Verfügung. Außerdem muss in diesem Jahr die neueste Version der Standesamts-Software „AUTISTA“ angeschafft werden, wofür mit Kosten von ca. 5.000 € gerechnet wird. Die voraussichtliche Haushaltsüberschreitung von ca. 15.550 € ist nach derzeitigen Prognosen durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben finanzierbar.

Antrag auf Abstimmung.

Beschluss:

Dem Angebot der Firma komuna GmbH, Altdorf, vom 16.06.2008, für das Programm „CIP-Archiv“ wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend den Auftrag zu erteilen und die notwendigen Software-Pflegeverträge abzuschließen. Außerdem wird die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen der Vorgaben durch die Fa. komuna GmbH, für die erforderliche Hardware (Scanner, WORM-Speicher) Angebote einzuholen und die Aufträge zu erteilen.

Abstimmung: dafür 17 ; dagegen 3

91

Wasserwerke Küps:

Bekanntgabe und Darstellung der Bilanzergebnisse zum 31.12.2007

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV), München, hat auftragsgemäß die Aufstellung des kaufmännischen Jahresabschlusses 2007 für die Wasserversorgungsanlagen des Marktes Küps durchgeführt. Der vom Verbandsprüfer, Herrn Dipl.-Volkswirt Wolfgang Och, am 06.06.2008 erstellte Beratungsbericht zeigt die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Bilanz in Aktiva und Passiva, die Feststellung der Jahresabschlusssummen und in der

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Zusammenfassung eine abschließende Empfehlung für die Beschlussfassung.

Gemäß Bilanzanalyse des Beratungsberichtes nahm die bereinigte Bilanzsumme im Jahr 2007 um 68 T€ auf 2,993 Mio. € ab. Auf der Aktivseite verminderte sich das mit den Ertragszuschüssen saldierte Anlagevermögen um 19 T€. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme stieg jedoch auf 96 %; er entspricht vergleichbaren, anlagenintensiven Versorgungsbetrieben. Die kurzfristigen Forderungen enthalten neben der Umsatzsteuererstattung und Überzahlungen für den Wasserbezug im wesentlichen gestundete Beitragsforderungen; sie haben sich im Jahresvergleich deutlich verringert.

Auf der Passivseite stieg der Eigenkapitalanteil infolge des Gewinnausweises und der verringerten Bilanzsumme um zwei %-Punkt auf 42 %; er ist damit weiterhin als angemessen zu beurteilen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde konnten um fast 100 T€ abgebaut werden.

Die Ertragslage der Wasserversorgung ist in 2007 durch einen Überschuss von 45 T€ nach einem Überschuss von 17 T€ im Vorjahr gekennzeichnet.

Auf der Ertragsseite haben die Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen infolge der ganzjährigen Auswirkung der Anhebung der Wassergebühren nochmals zugenommen; die Auflösung der Ertragszuschüsse blieb infolge der ab 2003 erforderlichen Verrechnung der Zugänge mit dem Anlagevermögen nahezu unverändert.

Insgesamt sind die Betriebserträge im Jahresvergleich um 23 T€ auf 694 T€ gestiegen.

Innerhalb der betrieblichen Aufwendungen war ein Rückgang der Materialaufwendungen um 21 T€ zu verzeichnen. Ursächlich dafür sind geringere Unterhaltsaufwendungen.

Der Personalaufwand aus der Lohnstundenverrechnung ist infolge des geringeren Personaleinsatzes um 13 T€ zurückgegangen.

Der Anteil der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) an den gesamten betrieblichen Aufwendungen ist mit 39 % leicht gestiegen. Bei einem durchschnittlichen Schuldenstand von 1,8 Mio. € gegenüber der Gemeinde sind 86 T€ (i.Vj. 71 T€) an Verrechnungszinsen auszuweisen. Der Anstieg ist auf den höheren Zinssatz infolge der Anhebungen des Basiszinssatzes zurückzuführen. Die anderen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um 18 T€.

Gegenüber dem Vorjahr haben die gesamten Betriebsaufwendungen um 5 T€ auf 649 T€ abgenommen.

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Ertragslage der Wasserversorgung als zufriedenstellend zu beurteilen. Da in der laufenden Kalkulationsperiode Fehlbeträge der Vorperiode auszugleichen sind, ist der Ausweis eines positiven Jahresergebnisses folgerichtig.

Der rechnerische Wasserverlust, in dem der Eigenverbrauch der Wasserversorgung sowie die nicht verrechnete Abgabe enthalten sind, beläuft sich auf ca. 72.194 m³ bzw. 17,2 % (Vorjahr: 68.503 m³ bzw. 16,6 %).

Der Jahresabschluss 2007 schließt mit folgenden Summen:

Bilanz in Aktiva und Passiva	3.346.479,22 €
Jahresgewinn	44.978,97 €

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2007 für die Wasserversorgung des Marktes Küps, wurde auch die Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2005 überarbeitet; insbesondere wurde das Abrechnungsjahr vom 1.4.2007 bis 30.03.2008 aufgrund der

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

tatsächlichen Ergebnisse aktualisiert. Die bisherigen Parameter wurden beibehalten. Im Vergleich zur derzeit festgesetzten, kostendeckenden Wasserverbrauchsgebühr von 1,75 €/m³ ergibt sich für das vorgenannte Abrechnungsjahr ein Überschuss von 0,01 €/m³. Sobald das Haushaltsjahr 2008 abgeschlossen ist, erfolgt eine Neuberechnung der Wasserverbrauchsgebühr, unter Zugrundelegung der Fehlbeträge bzw. Überschüsse der drei vorhergehenden Abrechnungsjahre (1.4.2006 – 31.03.2009) und der voraussichtlichen Aufwände, Erträge und Investitionen der kommenden 3 Jahre. Rechtzeitig vor Beginn der nächsten Abrechnungsperiode (1.4.2009) wird das Ergebnis dem Marktgemeinderat bekannt gegeben, so dass evtl. Gebührenanpassungen beschlossen werden können.

Dem Vorschlag des Verbandsprüfers (BKPV), Herrn Wolfgang Och (Dipl.-Volkswirt) folgend, fasste das Gremium folgenden

Beschluss:

- a) Der Jahresabschluss 2007 wird festgestellt.
- b) Der Jahresgewinn 2007 über 44.978,97 € ist zur Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden.
- c) Die Verrechnungsschulden gegenüber der Gemeinde sind 2 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Abstimmung: einstimmig

- 92 Erlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung):
Vollzug der TZ 1c des Prüfungsberichtes der Jahresrechnungen 1999 bis 2003 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 04.02.2005

Gemäß Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, wenn Anlagen errichtet werden, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

Nach Satz 2 wird dies auch bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen gefordert, für die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze legt das Staatsministerium des Inneren durch Rechtsverordnung fest. Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.

Die Erfüllung der Stellplatzpflicht sollte in erster Linie nach Artikel 47 Absatz 3 Nr. 1 und 2 durch die tatsächliche Herstellung seitens des Bauherren erfolgen. Eine Erfüllung der Stellplatzpflicht ist jedoch auch möglich nach Artikel 47 Absatz 3 Nr. 3, durch die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag).

Für die weitere Sachbehandlung wurde auf die bisher in diesem Zusammenhang sehr ausführlichen Beschlussvorlagen und den daraufhin gefassten Beschlüssen des Marktgemeinderates TOP 123 b vom 30.05.2000, TOP 35 vom 06.03.2001, TOP 143 vom 01.10.2002, TOP 167 vom 04.11.2003, TOP 105 vom 04.10.2005 und TOP 63 vom 27.06.2006 verwiesen.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

In der anschließenden Diskussion wurde die Auffassung vertreten, dem Erlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) zur Zeit nicht näher zu treten.

Zwar sind dem Markt Küps insbesondere auch die gesetzlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Einnahmehbeschaffung (Artikel 62 Absatz 2 GO) und zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Artikel 61 Absatz 2 Satz 1 GO) bekannt; andererseits sieht derzeit der Markt Küps in seinem Gemeindegebiet nicht die Notwendigkeit, durch eine entsprechende Satzung Regelungen zur Errichtung von Stellplätzen bzw. deren Ablösung zu treffen.

Zum einen besteht die Möglichkeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbauch (BauGB) u.a. notwendige Flächen für Stellplätze und Garagen in Bebauungsplänen festzulegen, andererseits muss ein Bauantrag nach § 7 Absatz 3 Nr. 12 der Bauvorlagenverordnung einen Lageplan enthalten, u. a. mit einer Aufteilung der nicht überbauten Flächen und der Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahren, der Anzahl, Lage und Größe der Stellplätze, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Insbesondere zur Entlastung des Verkehrs, aber auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind gut erreichbare Stellplätze in ausreichender Zahl wichtig. Diesbezüglich gibt es daher häufig in den Ortskernen, vor allem in dicht bebauten Ortskernen, Probleme. Der Marktgemeinderat sieht diese zum jetzigen Zeitpunkt aber weder im Kernbereich von Küps noch der jeweiligen Gemeindeteile.

Hauseigentümer haben generell Schwierigkeiten, leerstehende Gewerbeeinheiten zu vermieten. Dies wird nicht leichter, wenn hierfür Stellplätze, die auf dem eigenen Grundstück in den Kernbereichen oft nicht errichtet werden können, abzulösen sind und den Bemühungen, die Ortskerne mit Geschäften zu beleben, entgegenwirken. Unabhängig davon würde auch keine Verbesserung dadurch eintreten, dass mit den Beträgen aus der Ablösung in entsprechender Entfernung Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

Auch die Weitermeldung von entsprechenden Gewerbeanmeldungen im Einwohnermeldeamt an das Bauamt bei Nutzungsänderungen kleinerer Art (z. B. Nebengewerbe mit Bastelbedarf...), die oftmals in Kellerräumen von Wohngebäuden entstehen, und der Folge, dass seitens des Bauamtes der mögliche Bedarf an Stellplätzen zu ermitteln, zu errichten oder abzulösen ist, wird momentan nicht für erforderlich gehalten.

Zur Entlastung des Verkehrs wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen, entsprechende Regelungen durch den Erlass einer Stellplatzsatzung zu treffen. Unabhängig davon bleiben selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen der Markt Küps verpflichtet ist, die eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Der Markt Küps ist jedoch bestrebt, die Haushaltssanierung dadurch zu erreichen, dass insbesondere kostendeckende Gebühren im Bereich der Einrichtungen des Marktes Küps erhoben, weniger Kredite aufgenommen und entsprechende Sparmaßnahmen im Verwaltungshaushalt umgesetzt werden, was nicht bedeutet, dass zu gegebener Zeit erneut über den Erlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung, einschließlich Regelungen bzgl. Nutzungsänderungen nachdacht wird.

Beschluss:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Aufgrund der gemachten Ausführungen wird derzeit auf den Erlass einer Stellplatzsatzung verzichtet.

Abstimmung: einstimmig

- 93 Informationen des Ersten Bürgermeisters:
Vollzug der Feststellungen im Prüfbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 1999 bis 2003 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 04.02.2005;
Stellungnahme des Landratsamtes Kronach mit Schreiben vom 03.04.2008

Mit o. g. Schreiben stellt das Landratsamt Kronach fest, dass die Prüfungsfeststellungen TZ 2 (Überarbeitung der Erschließungsbeitragssatzung), TZ 3 (Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB), TZ 11a (Ablösung von Herstellungsbeiträgen und Erstattungsansprüchen für Grundstücksanschlüsse) und TZ 11b (Tiefenbegrenzung in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in dem Sinne als erledigt angesehen werden, als eine weitergehende Veranlassung gegenüber dem Landratsamt Kronach in diesen Punkten gegenwärtig nicht mehr erforderlich ist.

U. a. wird jedoch mit diesem Schreiben Folgendes ausgeführt:

TZ 1b Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung

Der Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 11.09.2007, TOP 107, wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch noch einmal nachdrücklich auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Straßenausbaubeitragssatzung verwiesen. Von einer weitergehenden Veranlassung im Rahmen der Erledigung der Feststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung kann gegenwärtig – unter Bedenken – aber abgesehen werden. Ergänzend ist festzuhalten, dass es kein Argument gegen den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung sein kann, dass bestimmte Grundstückseigentümer durch die Umlegung der Kosten zukünftiger Baumaßnahmen belastet werden, während die Eigentümer von Grundstücken, die nach früheren Baumaßnahmen beitragsfrei blieben, nicht belastet wurden. Hierin ist ganz grundsätzlich kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz zu sehen. Des Weiteren wäre es dem Markt Küps nicht verwehrt, frühere Baumaßnahmen noch dem Geltungsbereich einer Straßenausbaubeitragssatzung zu unterwerfen. Zum Entstehen einer Beitragsschuld bedarf es neben der Erfüllung des konkreten Beitragstatbestandes immer auch des Vorliegens einer rechtsgültigen Beitragssatzung. Da der Markt Küps bis heute noch nie über eine Straßenausbaubeitragssatzung verfügte, können Ausbaubeiträge bisher dort nicht entstanden sein.

Dies bedeutet, dass – ohne entsprechend einschränkende Satzungsregelung – auch alle früheren Straßenbaumaßnahmen auf der Grundlage der noch zu erlassenden Ausbaubeitragssatzung abgerechnet werden müssten (seitens der Verwaltung ergeht der Hinweis, dass ohne Abstimmung im o. g. Beschluss des Marktgemeinderates festgehalten wurde:

In der anschließenden Diskussion wurde von allen Fraktionen einhellig die Auffassung vertreten, dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung z. Z. nicht näher zu treten und an den bisherigen Beschlüssen in diesem Zusammenhang festzuhalten. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Satzung zum jetzigen Zeitpunkt ungerecht wäre, weil teilweise Straßenbaumaßnahmen im Rahmen von Dorferneuerungsmaßnahmen oder der Städtebausanierung durchgeführt wurden, die nunmehr im Nachhinein nicht mehr umgelegt werden können. Benachteiligt wären nun die Straßenanlieger künftiger umlagefähiger

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Maßnahmen. Deshalb sollte nach Möglichkeit ein für alle Bürger gleicher Ausgangsstand in Bezug auf die Straßenzustände erreicht werden, bevor eine solche Straßenausbaubeitragssatzung erlassen wird. Bis dahin soll die Haushaltssanierung dadurch erreicht werden, dass insbesondere kostendeckende Gebühren im Bereich der Einrichtungen des Marktes Küps erhoben, weniger Kredite aufgenommen und entsprechende Sparmaßnahmen im Verwaltungshaushalt umgesetzt werden).

TZ 1c Ablösung von Stellplätzen

Eine abschließende Stellungnahme des Marktes Küps steht noch aus. Im September 2007 war eine Beschlussfassung des Marktgemeinderates über den Erlass einer Satzung über die Ablösung von Stellplätzen angekündigt. Wir bitten, hierauf zurückzukommen. In diesem Zusammenhang muss auch der Unterpunkt Nutzungsänderungen mit behandelt werden.

TZ 1d Erlass einer Kinderspielplatzsatzung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 unter TOP 108 den Erlass der im Entwurf bereits vorliegenden Satzung über die Herstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen bei der Errichtung von Gebäuden mit insgesamt mehr als drei Wohnungen (Kinderspielplatzsatzung) einstimmig abgelehnt. Dies wird zur Kenntnis genommen, jedoch darauf hingewiesen, dass damit eine Herstellung von - baurechtlich erforderlichen - Kinderspielplätzen für private Baumaßnahmen durch den Markt Küps und auf dessen Kosten nicht mehr in Frage kommen kann. Eine Herstellung ohne Rechtsverpflichtung würde einem Verstoß des Marktes Küps gegen die zwingenden gesetzlichen Vorgaben der Artikel 61 Absatz 2 Satz 1 (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung), Artikel 62 Absatz 2 Nr. 1 (Vorrang besonderer Entgelte bei der Einnahmebeschaffung) und Artikel 75 Absatz 3 Satz 1 (Verbot der Verschenkung von Gemeindevermögen) der Gemeindeordnung (GO) darstellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seitens des Marktes Küps außerdem alle baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind (Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 GO: Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandels).

Abschließend wird in dem Schreiben des Landratsamtes Kronach festgestellt, dass u. a. TZ 1c als nicht abschließend erledigt angesehen und eine weitere Stellungnahme diesbezüglich bis 01.08.2008 erwartet wird.

Ohne Abstimmung

94 Information des Ersten Bürgermeisters; Bundesbezirksmusikfest 2010 – Jubiläum des Jugendblasorchesters (JBO) Küps vom 13. bis 16.05.2010

Im Jahr 2010 findet das Bundesbezirksmusikfest mit Jubiläum des Jugendblasorchesters (JBO) Küps vom 13. bis 16.05.2010 statt. Die Vorbereitungsmaßnahmen des Fördervereins / der Musikschule Küps sind bereits angelaufen. Selbstverständlich wird die Unterstützung des Marktes Küps für diese eigene Struktur mit obligatorisch sein müssen.

Zu diesem Anlass hat das JBO bereits ein Logo für verschiedene Bereiche, wie z.B. Briefpapier, Werbung, Aufkleber, Internet, Banner etc. kreiert. Über den Tageslichtprojektor

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

wurde das abgeänderte Wappen dem Gremium vorgestellt.

Da das abgeänderte Wappen als Logo verwendet wird, bedarf es hier keiner Entscheidung des Marktgemeinderates, da es hier nicht heraldisch einwandfrei wiedergegeben werden muss und nicht als Wappen als solches verwendet wird.

Ähnliche Gestaltungslösungen existieren bereits für das Logo des Fördervereins und für das „moderne“ Logo auf Schildmützen / Tragetaschen des Marktes Küps.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information so zur Kenntnis.

Ohne Abstimmung

N I C H T Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G